

FAQ: Ausbildungsprämie

Stand: 06.08.2020

1. Was soll mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ erreicht werden?

- Mit dem Programm, das am 1. August 2020 in Kraft getreten ist, sollen Ausbildungsbetriebe in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Situation durch Ausbildungsprämien unterstützt und dazu motiviert werden, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu erhalten und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen.
- Die finanzielle Unterstützung soll dazu beitragen, Ausbildungskapazitäten zu erhalten oder auszubauen, Kurzarbeit für Auszubildende zu vermeiden und Anreize zur Übernahme eines Ausbildungsverhältnisses im Falle einer Insolvenz eines anderen Unternehmens zu schaffen.

2. Welche Förderungen gibt es im Einzelnen?

Das Programm umfasst vier Förderbereiche:

1. „Ausbildungsprämie“ bei Erhalt des Ausbildungsniveaus der vergangenen drei Jahre in Höhe von 2.000 € für jede neu begonnene Berufsausbildung.
2. „Ausbildungsprämie plus“ bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus im Vergleich zu den vergangenen drei Jahren in Höhe von 3.000 € für jede zusätzliche neu beginnende Berufsausbildung; dies gilt auch für erstmalig ausbildende Betriebe.
3. „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ zur Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung in Höhe von 75 Prozent der gezahlten Ausbildungsvergütung (Arbeitgeber-Brutto ohne Berücksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld).
4. „Übernahmepremie“ bei Übernahme von Auszubildenden bei pandemiebedingter Insolvenz des bisherigen Ausbildungsunternehmens in Höhe von 3.000 €.

Die bereits angekündigte Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung wird in Kürze in einer separaten Richtlinie geregelt.

3. Welche Ausbildungsbetriebe sind antragsberechtigt?

- Antragsberechtigt sind ausschließlich ausbildende kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Mitarbeitern (zur Bestimmung der Betriebsgröße s. Ziffer 4), die durch die Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind.

4. Wie berechnet sich die Betriebsgröße eines KMU?

- Bei der Bestimmung der Betriebsgröße sind sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns zu berücksichtigen.

- Maßgeblich ist die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag Samstag, 29. Februar 2020. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von
 - nicht mehr als 10 Stunden werden mit 0,25,
 - nicht mehr als 20 Stunden werden mit 0,50,
 - nicht mehr als 30 Stunden werden mit 0,75 gezählt.

5. Welche Voraussetzungen müssen neben der Betriebsgröße für die einzelnen Förderungen erfüllt sein?

▪ **„Ausbildungsprämie“ und „Ausbildungsprämie plus“**

Der Ausbildungsbetrieb muss durch die Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen sein. Davon ist auszugehen, wenn ein Ausbildungsbetrieb in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Ausbildungsbetrieben, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

▪ **„Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“**

Antragsberechtigt sind Ausbildungsbetriebe, die ihre laufenden Ausbildungsaktivitäten trotz der Belastungen durch die Corona-Krise fortsetzen und Auszubildende sowie deren Ausbilder trotz erheblichem Arbeitsausfall nicht in Kurzarbeit bringen. Erforderlich ist ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent im gesamten Betrieb.

▪ **„Übernahmeprämie“**

Antragsberechtigt sind Ausbildungsbetriebe, die Auszubildende aus pandemiebedingt insolventen KMU bis zum 31.12.2020 für die Dauer der restlichen Ausbildung übernehmen.

6. Welche Fristen sind bei der Antragsstellung für die einzelnen Förderungen zu beachten?

▪ **„Ausbildungsprämie“ und „Ausbildungsprämie plus“**

Die Anträge für die „Ausbildungsprämie“ und die „Ausbildungsprämie plus“ können ab Montag, 3. August 2020 bei der Bundesagentur für Arbeit (s. Ziffer 7) für Ausbildungsverhältnisse beantragt werden, die im Zeitraum 1. August 2020 bis 15. Februar 2021 beginnen. Es spielt dabei keine Rolle, ob er Ausbildungsvertrag vor oder nach dem 1. August 2020 abgeschlossen wurde bzw. wird. Es muss der Vertrag bei der Antragsstellung vorliegen.

Die Frist für die Antragsstellung endet jeweils drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der sechsmonatigen Probezeit.

▪ **„Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“**

Der Antrag auf Zuschuss ist rückwirkend für jeden Monat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Der Zuschuss kann erstmals für den Monat, in dem die Förderlinie in Kraft tritt (August 2020), und letztmals für den Dezember 2020 gewährt werden.

- **„Übernahmeprämie“**

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen neu begründeten Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

7. Wo muss der Antrag gestellt werden?

- Zuständig für Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuschüsse ist die Bundesagentur für Arbeit. Seit Montag, 3. August 2020 können die Ausbildungsbetriebe, Antrags- und Bestätigungsformulare der Bundesagentur für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern> herunterladen und weitere Informationen erhalten.
- Die Anträge sind nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit und ausschließlich unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare und Beifügung der erforderlichen Unterlagen (u.a. Bestätigung der zuständigen IHK zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses und der Zahl der Ausbildungsverhältnisse der letzten drei Jahre) einzureichen. Die Übersicht über die einzureichenden Unterlagen stellt die Bundesagentur zur Verfügung.
- Der unterzeichnete Antrag ist schriftlich, eingescannt als Datei per Mail, oder soweit von der Bundesagentur zur Verfügung gestellt, in Form eines Dokumentenuploads einzureichen.
- Die Unterlagen sind bei der [zuständigen Arbeitsagentur](#) einzureichen.
- Über die Anträge wird nach der Reihenfolge des Antragseingangs mit den vollständigen Unterlagen entschieden.

8. Können für ein Ausbildungsverhältnis mehrere Förderungen beantragt werden?

- Nein, pro Ausbildungsverhältnis kann nur ein Antrag auf eine Förderung gestellt werden.
- Neben den genannten Förderungen (s. Ziffer 2) sind keine Leistungen mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt aus anderen Programmen des Bundes oder der Länder möglich. Das Unternehmen entscheidet, welche Förderung es in Anspruch nehmen will.

9. Können Prämien auch für ein duales Studium beantragt werden?

- Ja, gefördert werden können Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Berufsausbildung mit einem Studium verbunden ist (ausbildungsintegrierende duale Studiengänge).
- Ausbildungsbetriebe (KMU), die dual Studierende während des Studiums in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausbilden, können somit eine Ausbildungsprämie beantragen. Andere Kooperationsbetriebe eines dualen Studiums sind hingegen nicht in die Förderung einbezogen.

10. Wird die volle Prämie auch bei einem Teilzeit-Ausbildungsverhältnis gezahlt?

- Ja, auch bei einer Teilzeit-Ausbildung wird die volle Prämie gezahlt.

11. Werden Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten Grades gefördert?

- Nein, die Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten Grades sind nicht förderfähig.

12. Welchem Zweck dient die De-minimis-Erklärung, die dem Förderantrag beigelegt werden muss?

- Zuwendungen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ gelten als De-minimis-Beihilfen, deren Höhe aufgrund von EU-Recht begrenzt ist. Ziel dieser Begrenzung ist es, den Wettbewerb innerhalb der EU nicht durch öffentliche Fördermittel zu beeinträchtigen. De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro im Straßentransportsektor nicht übersteigen. Liegen die erhaltenen öffentlichen Fördermittel über den genannten Höchstbeträgen, können keine Zuwendungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ gewährt werden.

13. Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

- Die Auszahlung erfolgt für die „Ausbildungsprämie“, die „Ausbildungsprämie plus“ und die „Übernahmeprämie“ jeweils nach Ende der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit.

Die FAQ sind kein offizielles Dokument und dienen lediglich der Ersteinschätzung ohne rechtlichen Beratungscharakter. Grundlage ist die 1. Förderrichtlinie vom 31.07.2020.